



# 1

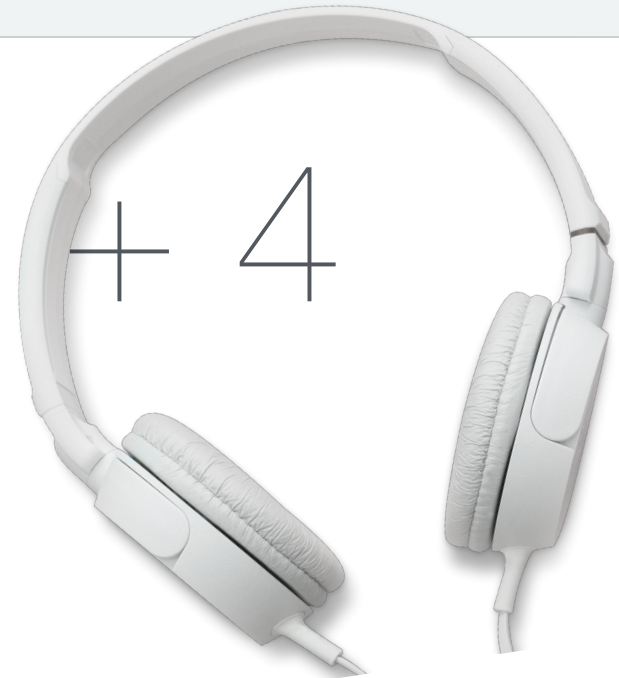
Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



# NPersVG Teil 3 + 4



Die Lücke zwischen den § 47 und § 58 entsteht durch das dritte Kapitel „Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat und das vierte Kapitel

Jugend- und Auszubildendenvertretungen

(dieser Teil betrifft nicht den Schulbereich)





# 2

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



# Beteiligung der Personalvertretung

Fünftes Kapitel

Erster Abschnitt und zweiter Abschnitt



## Allgemeines (erster Abschnitt)

Aufgaben des Personalrates  
§ 59 bis § 63



## Umfang der Mitbestimmung (zweiter Abschnitt)

§ 64 bis § 69



## Verfahren bei Nichteinigung (zweiter Abschnitt)

§ 70 bis § 74



# 3

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



# § 59: Allgemeine Aufgaben

**D**er Personalrat hat gemeinsam mit der Dienststelle dafür zu sorgen,



- „dass alle Beschäftigten der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden,
  - insbesondere, dass jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder ... wegen ihres Geschlechts unterbleibt“ (§ 59,1).



# 4

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



**D**er Personalrat hat darauf zu achten, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden

- Gesetze
  - Verordnungen
  - Dienstvereinbarungen
  - Verwaltungsvorschriften
- durchgeführt werden (§ 59, 2)



**D**er Personalrat hat darauf hinzuwirken,

- „dass Maßnahmen durchgeführt werden, die der Dienststelle und ihren Beschäftigten dienen“ (§ 59, 3)

**D**er Personalrat hat

- „Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und, soweit sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken“ (§ 59 Ziffer 4)





# 6

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



KOMMUNIKATION

**D**er Personalrat hat darauf zu achten,

- dass Maßnahmen, die der Gleichberechtigung dienen, durchgeführt werden. (§ 59, 5)

**D**er Personalrat hat

- „die Eingliederung und berufliche Entwicklung Schwerbehinderter, nicht ständig Beschäftigter und anderer schutzbedürftiger Beschäftigter zu fördern“ (§ 59, 6)



# 7

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



**D**er Personalrat hat

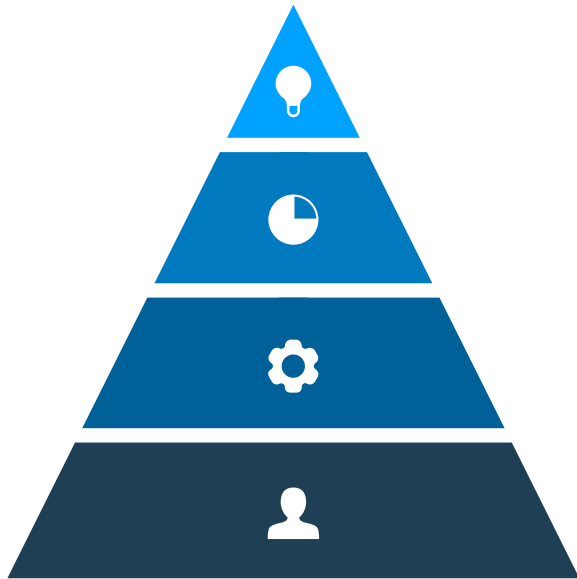
- die Eingliederung und berufliche Entwicklung ausländischer Beschäftigter und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Beschäftigten zu fördern (§ 59, 7)

**D**er Personalrat hat

- auf die Wahl der Schwerbehindertenvertretung hinzuwirken (§ 59, 8).

§ 59: Allgemeine Aufgaben

# § 60: Informationsrecht der Personalvertretung



- Rechtzeitige und umfassende Unterrichtung durch die Dienststelle
- Informationsumfang und Aufgaben
- Alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Tatsachen sind ihm zugänglich zu machen oder bekannt zu geben.
- Er ist berechtigt, Sachverständige zu hören.
- Ausnahme sind Personalakten



# 9

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



# § 60: Informationsrecht



**E**inem vom Personalrat benannten Mitglied ist die Teilnahme zu gestatten

- bei Vorstellungsgesprächen in der Dienststelle im Rahmen von Auswahlverfahren zur Vorbereitung mitbestimmungspflichtiger Maßnahmen (z.B. anlässlich der Besetzung schulbezogener Planstellen)
- bei Personalgesprächen, falls der/die Beschäftigte es wünscht mit der für Personalentscheidungen der Dienststelle zuständigen Stelle, wenn die oder der Beschäftigte dies wünscht
- bei mündl. Prüfungen ist der PR nicht involviert laut Erlass (**dienstl. Beurteilungen**)



# 10

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

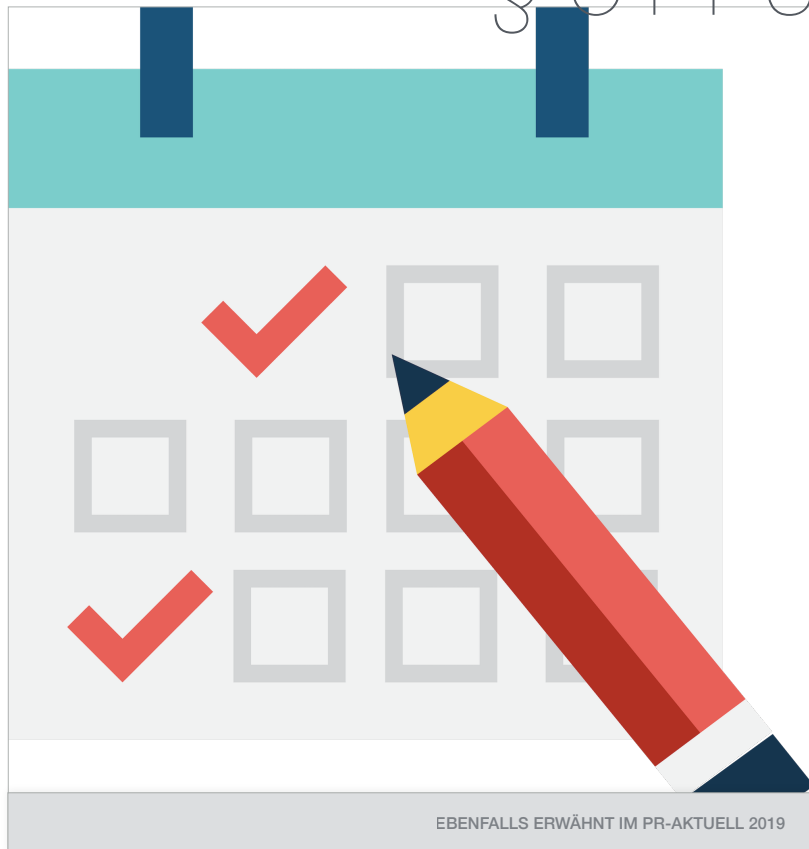
LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



# Dienstliche Beurteilungen

- ... der Lehrkräfte (RdErl. vom 14.3.2013)
- stützt sich zum einen auf die **Besichtigung** von in der Regel je einer Unterrichtsstunde in ...
- und auf eine anschließende **Besprechung** des besichtigten Unterrichts
- Besichtigung kann ...
- Dabei kann die Beurteilerin oder der Beurteiler zu ihrer oder seiner Unterstützung fachlich besonders geeignete Lehrkräfte (in der Regel Fachberaterinnen, Fachberater, Fachmoderatorinnen oder Fachmoderatoren) hinzuziehen

# § 61 Personenbezogene Unterlagen



- Unterlagen für eine bestimmte Maßnahme müssen zurückgegeben werden
- Andere Unterlagen des Personalrats, die **personenbezogene** Daten enthalten,
- insbesondere **Niederschriften** und **Personallisten**, sind für die Dauer der regelmäßigen Amtszeit des Personalrats aufzubewahren
- Sie sind spätestens nach Ablauf einer weiteren regelmäßigen Amtszeit an das zuständige Archiv **abzugeben**, soweit dies in den entsprechenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist, oder zu **vernichten**



# 12

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



# § 62 Vierteljahresgespräch

- Der Personalrat soll in seiner Gesamtheit mindestens einmal im Vierteljahr zu einer Besprechung mit der Dienststelle ohne feste Tagesordnung zusammenkommen.
- Die Schwerbehindertvertretung ist berechtigt, daran teilzunehmen.



# 13

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



# §63 Unzulässige Maßnahmen

**M**aßnahmen, bei denen

- die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung unterlassen  
oder
- bei einer Beteiligung gegen wesentliche Verfahrensvorschriften verstossen worden  
ist, dürfen nicht vollzogen werden bzw. sind zurückzunehmen



# 14

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



# UMFANG DER MITBESTIMMUNG

In § 64 wird der Umfang der Mitbestimmung beschrieben





# 15

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



# Umfang

- Gleichberechtigte Mitbestimmung bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen, die Beschäftigte betreffen oder sich auf sie auswirken.
  - Ausschluss der Mitbestimmung (siehe auch §101) Ausgrenzen der A16 Personengruppe (siehe §101, 4)
- VORAUSSETZUNG:
- Die Maßnahmen müssen die Beschäftigten betreffen oder sich auf diese auswirken
  - Was ist eine Maßnahme: Eine Handlung oder Entscheidung, durch die Dienststelle... (mit den TN im Gesetz nachlesen)
  - Erlass von Rechtsvorschriften, Arbeitszeitverordnung, Organisationsentscheidungen der Landesregierung



# 16

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER

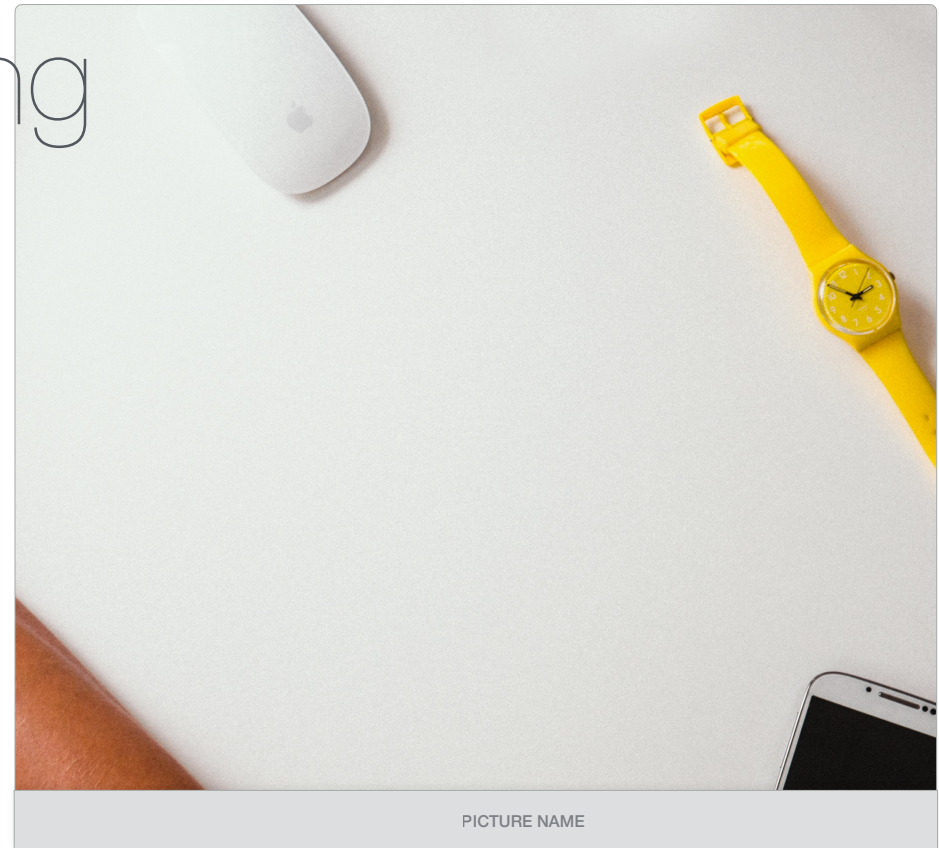


# § 65 Mitbestimmung

Mitbestimmung bei personellen Maßnahmen

z. B.

- Einstellungen (§ 65,1)
- Beförderungen (§ 65, 2)
- Abordnungen, siehe Schulteil (ab § 92), länger als ein halbes Jahr (§ 101, 2, Punkt 4)
- Neu: Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 65, 15)
- Neu: Ablehnung von Sonderurlaub (§ 65, 21)





#17

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

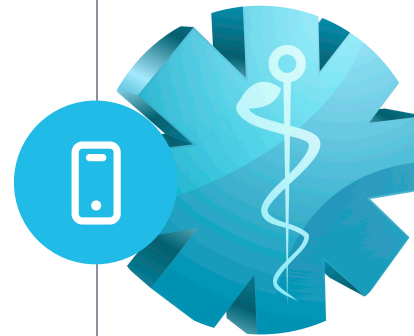
<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



# § 66 Mitbestimmung

Es gilt nur ein Punkt für unseren Schulbereich



**AuG**

(§ 66 Abs. 1 Punkt 11)



# 18

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



## § 67 Mitbestimmung bei organisatorischen Maßnahmen

1

Festlegung oder Veränderung des Umfangs der Verarbeitung personenbezogener Daten (1)

2

Einführung, wesentliche Erweiterung und Anwendung technischer Einrichtungen, die das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten überwachen könnten (2)

3

Gestaltung der Arbeitsplätze (3)



# 19

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



Gestaltung von  
Gleichstellungs-  
plänen (5)



Einführung  
grundsätzlich neuer  
Arbeitsmethoden  
(6)



Anordnung von  
vorhersehbarer  
Mehrarbeit /  
Überstunden (7)



Bestellung und  
Abberufung des  
Datenschutz-  
beauftragten (9)



# 20

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

FÜNFTES KAPITAL - ZWEITER ABSCHNITT



# § 68 Mitbestimmungsverfahren

Die Dienststelle unterrichtet den PR schriftlich oder durch E-Mail und beantragt seine Zustimmung

Die Frist beträgt zwei Wochen ab  
Eingangszeichnung der PR-Vorsitzenden

Fristverlängerung in gegenseitigem Einverständnis  
ist möglich



# 21

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



# I § 69 INITIATIVRECHT DES PERSONALRATES

Der Personalrat kann eine mitbestimmungsfähige Maßnahme schriftlich oder durch E-Mail beantragen, sofern diese „Auswirkungen auf die Belange der Gesamtheit der in der Dienststelle Beschäftigten hat, ...“



# § 70 Verfahren bei Nichteinigung



PICTURE NAME

- Einigen sich die Dienststelle und der Personalrat nicht, so können sie die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen der übergeordneten Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, vorlegen
- Einigen sich die übergeordnete Dienststelle und die bei ihr bestehende Stufenvertretung nicht, so können sie die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der ablehnenden Stellungnahme oder nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 3 genannten Monatsfrist der obersten Dienstbehörde vorlegen.



# 23

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



# § 71 Einigungsstellenverfahren



Bei jeder obersten Dienstbehörde wird für die Dauer der regelmäßigen Amtszeit der Personalräte eine Einigungsstelle gebildet



Sie besteht aus **sechs** Mitgliedern, die je zur **Hälfte** von der obersten **Dienstbehörde** und dem **Hauptpersonalrat** bestellt werden, **plus** einer oder einem unparteiischen **Vorsitzenden**, auf die oder den sich beide Seiten einigen.



Von den Mitgliedern, die die Personalvertretung bestellt, muss ein Mitglied im Beamtenverhältnis und ein Mitglied im Arbeitnehmerverhältnis stehen, wenn in den am Verfahren beteiligten Personalvertretungen die entsprechenden Gruppen vertreten sind.



# 24

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



# § 71 Einigungsstellenverfahren

Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder der Einigungsstelle üben ihr Amt unabhängig und frei von Weisungen aus

Vorsitzende erhalten eine angemessene Vergütung, deren Höhe das Finanzministerium nach pauschalen Sätzen bestimmt.



# 25

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



## § 72 Verfahren der Einigungsstelle



Die Verhandlungen der Einigungsstelle sind nicht öffentlich



Die oberste Dienstbehörde und die zuständige Personalvertretung können sich schriftlich, durch E-Mail oder mündlich äußern



Die Einigungsstelle kann beschließen, zu den Verhandlungen sachkundige Personen hinzuzuziehen



# 26

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



# § 72 Verfahren der Einigungsstelle

(2)

- Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschluss
- Sie kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen
- Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden

(4)

- Der Beschluss der Einigungsstelle muss sich im Rahmen der Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsrechts, der tariflichen Regelungen und der Vereinbarungen halten

(6)

- In den Fällen des § 66 bindet die Entscheidung der Einigungsstelle die Beteiligten. An die Stelle der Entscheidung tritt jedoch eine Empfehlung der Einigungsstelle an die oberste Dienstbehörde

(3)

- Der Beschluss soll innerhalb von sechs Wochen nach Anrufung der Einigungsstelle ergehen
- Er ist schriftlich niederzulegen, zu begründen, von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten unverzüglich zuzustellen

(5)

- Folgt die Einigungsstelle nicht dem Antrag der obersten Dienstbehörde, so beschließt sie in den Fällen des § 65 Abs. 1 und 2 sowie des § 67 eine Empfehlung an die oberste Dienstbehörde. Diese entscheidet sodann endgültig

(7)

- Weicht die endgültige Entscheidung von einer Empfehlung der Einigungsstelle ab, so ist dies der beteiligten Personalvertretung und der Einigungsstelle mit schriftlicher Begründung bekannt zu geben.



# 27

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



# I § 73 AUFHEBUNG VON ENTSCHEIDUNGEN DER EINIGUNGSSTELLE

Die oberste Dienstbehörde kann...



**die endgültige Entscheidung der Landesregierung beantragen**

Wird eine Entscheidung der Einigungsstelle teilweise oder ganz aufgehoben, so ist dies den Beteiligten mit schriftlicher Begründung bekannt zu geben





# 28

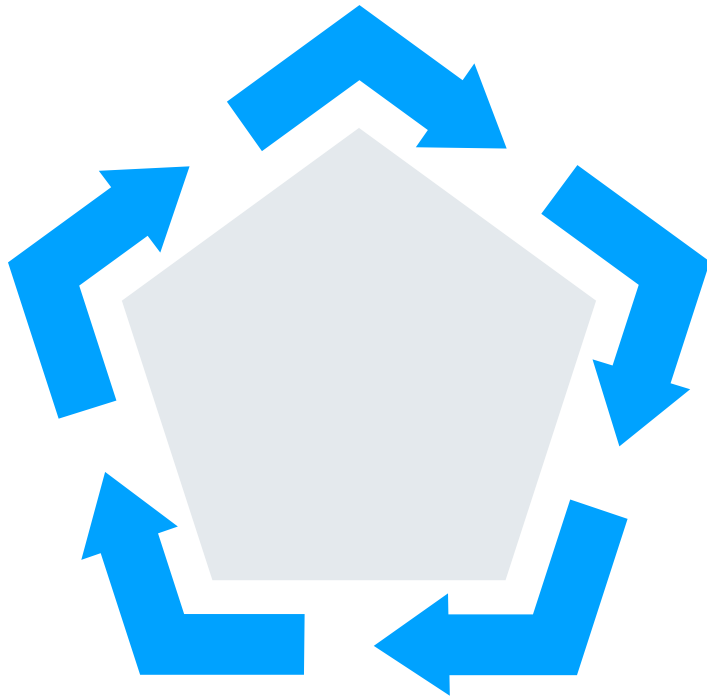
Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



# § 74 Vorläufige Regelungen



- Die Dienststelle kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen
- Sie hat dem Personalrat die vorläufige Regelung mitzuteilen, sie zu begründen und unverzüglich das Verfahren nach § 68 Abs. 2, §§ 70 oder 73 einzuleiten oder fortzusetzen



# 29

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



Ende des zweiten Abschnitts



# 30

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



# Dritter Abschnitt Andere Formen der Beteiligung

§ 75 bis § 78

# § 75 HERSTELLUNG DES BENEHMENS

Bei den folgenden Maßnahmen ist das Benehmen mit dem Personalrat herzustellen

1

personelle und allgemeine Maßnahmen nach § 65 für Beschäftigte (wenn A16 Stellen oder vergleichbarer Vergütungs- oder Entgeltgruppen betroffen sind)

2

Abmahnungen, wenn die Beteiligung beantragt wird; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen

3

außerordentliche Kündigung sowie Kündigung während der Probezeit

4

Aufstellung oder wesentliche Änderung von Organisationsplänen und Geschäftsverteilungsplänen



# 32

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



## § 75

5

Anordnung von Organisationsuntersuchung

Aufstellung der Entwürfe des Stellenplans, des Beschäftigungsvolumens und des Personalkostenbudgets durch die oberste Dienstbehörde

6

7

Übertragung von Arbeiten der Dienststelle, die üblicherweise von ihren Beschäftigten vorgenommen werden, auf Dauer an Privatpersonen oder wirtschaftliche Unternehmen

Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen

8

9

Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Anmietung von Diensträumen

allgemeine Regelungen....

10



# 33

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



## § 76 Verfahren zur Herstellung des Benehmens

- Soweit die Dienststelle das Benehmen mit dem Personalrat herzustellen hat, ist dem Personalrat **vor** Durchführung der Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben
- Die beabsichtigte Maßnahme gilt als gebilligt, wenn der Personalrat sich nicht innerhalb der Frist schriftlich oder durch E-Mail unter Angabe von Gründen äußert (verfristen)

### **Im Falle des § 75 Abs. 1 Nr. 3**

- (außerordentliche Kündigung sowie Kündigung während der Probezeit) ist die Stellungnahme des Personalrats der Dienststelle innerhalb einer Woche zuzuleiten.



# 34

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



## § 76 Verfahren zur Herstellung des Benehmens

- In dringenden Fällen kann die Dienststelle diese Frist auf drei Tage abkürzen.
- Eine ohne Beteiligung ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.
- Entspricht die Dienststelle Einwendungen des Personalrats nicht oder nicht im vollen Umfang, so teilt sie ihm ihre Entscheidung unter Angabe von Gründen schriftlich oder durch E-Mail mit



# 35

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



## § 76 Verfahren zur Herstellung des Benehmens

- Der Personalrat kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung die Entscheidung der übergeordneten Dienststelle beantragen.
- Diese entscheidet nach Verhandlung mit der bei ihr bestehenden Stufenvertretung endgültig.
- Ist das Benehmen mit dem Personalrat einer obersten Dienstbehörde herzustellen, so entscheidet sie endgültig nach Verhandlung mit der bei ihr bestehenden zuständigen Stufenvertretung



# 36

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



# § 77 Arbeits- und Gesundheitsschutz

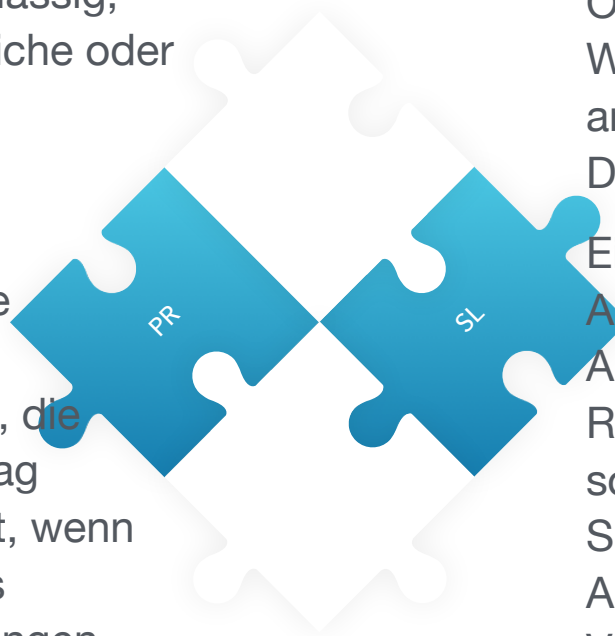
- Der Personalrat hat bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die übrigen in Betracht kommenden Stellen
- und durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen
- und sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung in der Dienststelle einzusetzen.
- Die Dienststelle und die in Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, den Personalrat oder die von ihm bestimmten Mitglieder bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen sowie bei Unfalluntersuchungen hinzuzuziehen.
- Die Dienststelle hat dem Personalrat unverzüglich die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Auflagen und Anordnungen der in Absatz 1 genannten Stellen mitzuteilen.

## § 78 Dienstvereinbarung (vs. Dienstanweisung)

### DIENSTVEREINBARUNG

Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit nicht gesetzliche, tarifliche oder in Vereinbarungen nach § 81 getroffene Regelungen entgegenstehen.

Sie sind unzulässig, soweit sie Arbeitsentgelte oder sonstige Arbeitsbedingungen betreffen, die üblicherweise durch Tarifvertrag geregelt werden; das gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag den Abschluss ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zulässt.



### DIENSTANWEISUNG

Als Dienstanweisung bezeichnet man in Organisationen eine rechtsverbindliche Weisung vom Arbeitgeber oder Dienstherrn an die Mitarbeiter zwecks konkreter Durchführung der Arbeitsinhalte.

Eine Dienstanweisung regelt grundsätzlich die Arbeitsabläufe. Gemeint sind dabei immer Aufgaben im schulischen Ablauf ohne Rechtsnorm, sie haben keine Außenwirkung sondern wirken im Dienstverhältnis von Schulleitung Lehrkräften, bzw. schulischen Angestellten. Eine Dienstanweisung kann zur Veränderung der Arbeitsbedingungen führen. In diesem Fall ist der Schulpersonalrat in der Mitbestimmung §67 NPersVG



# 38

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



# § 78 Dienstvereinbarung

- Dienstvereinbarungen werden von der Dienststelle und dem Personalrat schriftlich geschlossen. Sie sind von beiden Seiten zu unterzeichnen und von der Dienststelle in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor.

# §101

## BETEILIGUNG DER SCHULPERSONALVERTRETUNGEN



- (1) § 60 Abs. 2 Nr. 1 gilt mit der Maßgabe,
- dass dem Personalrat **auf** sein **Verlangen Listen** über alle Stellenbewerberinnen und Stellenbewerber sowie die **Bewerbungsunterlagen** aller Bewerberinnen oder Bewerber, die in die engere Auswahl einbezogen oder zu einem **Einstellungsgespräch** eingeladen wurden, zu übermitteln oder bereitzustellen sind



# 40

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



# §101

## Mitbestimmung oder Benehmensherstellung ist ausgeschlossen



BENEHMENSHERSTELLUNG AUSGESCHLOSSEN



# 41

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



- Verzicht der Ausschreibung nach §52 Abs. 1 Satz 2 NSchG (s.o.)
- Bei Erteilung von Unterrichtsaufträgen aufgrund von Gestellungsverträgen mit Kirchen
- Abordnung bis zur Dauer eines Schulhalbjahres
- Umsetzung innerhalb einer Schule (aber bei Dienortwechsel über Einzugsgebiet hinaus, Überschreitung von drei Monaten und Beschäftigte ist dagegen)
- **Bei Entscheidung**
  - über den flexiblen Unterrichtseinsatz
  - Gewährung von Anrechnungsstunden für besondere Belastungen und deren Aufgaben-übertragung (wohl aber bei mehr als 4 Anrechnungsstunden)
- Maßnahmen, die Konferenzbeschlüssen unterliegen



# 42

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



- Bei Entscheidungen der Schulleitung nach § 51 Abs. 1 Sätze 2 und 4 NSchG.

## § 51

### Dienstrechtliche Sonderregelungen

(1) Die Lehrkräfte erteilen Unterricht grundsätzlich in solchen Fächern und Schulformen, für die sie die Lehrbefähigung erworben haben, die Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Schulformen der allgemeinbildenden Schulen auch in Gesamtschulen. Darüber hinaus haben die Lehrkräfte Unterricht in anderen Fächern und Schulformen zu erteilen, wenn es ihnen nach Vorbildung oder bisheriger Tätigkeit zugemutet werden kann und für den geordneten Betrieb der Schule erforderlich ist. Vor der Entscheidung sind sie zu hören. Sie sind verpflichtet, Aufgaben im Rahmen der Eigenverwaltung der Schule und andere schulische Aufgaben außerhalb des Unterrichts zu übernehmen.

# Mitbestimmung / Benehmensherstellung ausgeschlossen



# 43

Nds. Personalvertretungsgesetz T3 T4

<https://www.lk-support.de>

LINDA SPANG - MITGLIED IM SCHULBEZIRKSPERSONALRAT HANNOVER



# DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



ENDE